



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

11. Mail 2017

41. Jahrgang / Nr. 18

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

114. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Grodener Chaussee“ Zweite Änderung
115. Satzung für die/den „Ratsbeauftragte/n für Kinder- und Jugendbeteiligung“ in der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Dezember 2016

116. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ - Zehnte Änderung

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

114.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Grodener Chaussee“ Zweite Änderung

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 23. Februar 2017 diesen Bebauungsplan Nr. 84 „Nördlich der Grodener Chaussee“ Zweite Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 18. April 2017

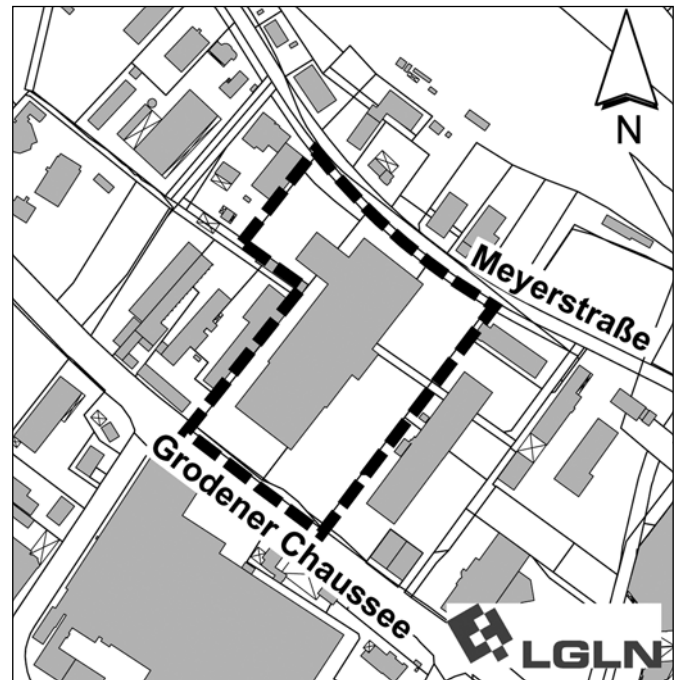
(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden, nach der Nutzungsaufgabe des Baumarktes die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, das sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von über 800 m², mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten vorbereiten zu können.

Der Planbereich umfasst das Baugrundstück des ehemaligen Baumarktes „Max Bahr“ zwischen der Meyerstraße im Norden und der Grodener Chaussee im Süden. Bestandteil des Planbereichs sind die Flurstücke 124/11, 140/3, 141/3, 145, 157, 159/3 und 161/5 in der Gemarkung Cuxhaven, Flur 3.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögens-

nachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 28. April 2017

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 18 v. 11.5.2017 S. 105 -

115.

SATZUNG **für die/den „Ratsbeauftragte/n für Kinder- und Jugendbeteiligung“** **in der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,** **vom 15. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Stadtrat Hemmoor am 15. Dezember 2016 nachstehende Satzung für die/den Ratsbeauftragte/n für Kinder- und Jugendbeteiligung beschlossen:

§ 1 **Zuständigkeit**

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der/des Ratsbeauftragte/n für Kinder- und Jugendbeteiligung erstreckt sich auf den Bereich der Stadt Hemmoor.
- (2) Die/den Ratsbeauftragte soll als Bindeglied für die Belange von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Stadtteilen und Lebenswelten zur Ratspolitik und Verwaltung tätig sein.

§ 2 **Rahmenbedingungen und Wahlverfahren**

- (1) Die/den Ratsbeauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung wird aufgrund des Vorschlages des zuständigen Fachausschusses vom Rat der Stadt Hemmoor zur ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt.
- (2) Bedienstete der Verwaltung können nicht berufen werden.

§ 3 **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der/des Ratsbeauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung ist identisch mit der des Stadtrates. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt die/den bereits eingesetzte Ratsbeauftragte bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die/den Ratsbeauftragte kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit abberufen werden.

§ 4 **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die/den Ratsbeauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung erhält in Anlehnung an die „Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Hemmoor“ eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 €.

§ 5 **Stellung und Aufgabenbereich**

- (1) Stellung und Aufgaben der/des Ratsbeauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung werden durch eine vom Stadtrat gesondert zu erlassende Geschäftsanweisung (Konzept) geregelt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15. Dezember 2016 in Kraft.

Hemmoor, 15. Dezember 2016

Stadt Hemmoor	
Weritz Bürgermeister	Brauer Stadtdirektor
(L.S.)	

116.

SATZUNG **der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,** **zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung** **im Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“** **- Zehnte Änderung -**

Der Rat der Stadt Hemmoor hat in seiner Sitzung am 06. April 2017 beschlossen, die geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Zehnte Änderung- zu sichern. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Hemmoor in seiner Sitzung am 06. April 2017 auf der Grundlage des § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Zu sichernde Planung**

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Zehnte Änderung- und zur Begründung des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (BauGB) werden die davon betroffenen Flächen bezeichnet und festgelegt.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

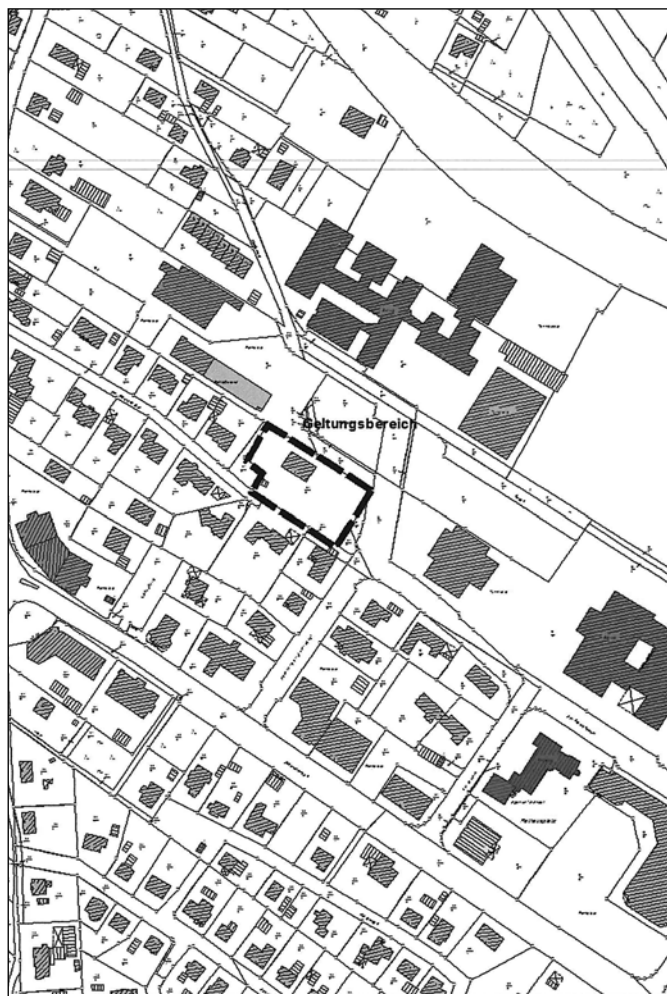
Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 1B „Zentrumstraße“ -Zehnte Änderung-. Er umfasst die darin gelegene Gesamtfläche des Flurstücks 107/39, Flur 3, Gemarkung Warstade. Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte durch Umrandung dargestellt.

§ 3 **Rechtswirkungen**

Die Stadt Hemmoor ist berechtigt, in Bezug auf das in § 2 aufgeführte Flurstück zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht auszuüben.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.



Hemmoor, den 06. April 2017

Stadt Hemmoor

Weritz
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer
Stadtdirektor

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

